

Richtlinie zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

I. Präambel

Oberstes Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnübergängen. Dies soll einerseits durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen erzielt werden. Insbesondere soll die vorliegende Richtlinie auch einen Beitrag zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnübergänge leisten.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird, sieht im § 27 Abs. 3 vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel, sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Diese Kostenbeiträge sind unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 216/2012 verursacht wird. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 erhält das Land Oberösterreich jährlich 1.034.150 Euro. Durch diese Bundesmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in der gleichen Höhe stehen somit dem Land Oberösterreich für den Zeitraum 2017 bis 2029 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von 2.068.300 Euro für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Oberösterreich Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.

III. Anwendungsbereich

- (1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge.

IV. Fördergegenstand

Investitionen in die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. August 2029. Förderfähig sind dabei die Kostenanteile der Gemeinde an den Projektkosten. Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig.

V. Förderverfahren

- (1) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß II (1). Die Förderreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land Oberösterreich. Klargestellt wird, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

- (2) Sind die Finanzmittel gemäß II (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß II (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.
- (3) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung, sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Oberösterreich stellen. Der Antrag ist zeitgerecht, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2029 zu stellen.
- (4) Diesem schriftlichen Ansuchen sind der eisenbahnrechtliche Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens (Anlage 1), Bezug habende Gemeinderatsbeschlüsse sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne EISbG § 48 Abs. 2, Bescheid nach EISbG § 48 Abs. 2 oder Abs. 3), beizulegen. Für den Fall, dass die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde im Sinne des §48 Abs. 2, erster Satz, je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder des Vorliegens eines Bescheides geteilt werden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.
- (5) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass keine von der Gemeinde veranlasste oder unterstützte laufende Rechtsverfahren hinsichtlich der zur Förderung beantragten Eisenbahnkreuzung anhängig sind.
- (6) Die Förderzusage durch das Land Oberösterreich erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen.
- (7) Die Einreichunterlagen sind in elektronischer Form vorzulegen.

VI. Förderausmaß

- (1) Die Basisförderung beträgt grundsätzlich 50.000 Euro je Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage, wobei der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde nach Anrechnung aller Zuschüsse mindestens 20% der von der Gemeinde zu tragenden Nettoinvestitionskosten betragen muss.
- (2) Gemeinden deren Finanzkraft pro Einwohner 90 Prozent der durchschnittlichen Landesfinanzkraftquote nicht erreicht, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf die Basisförderung. Für die Berechnung wird die Finanzkraft lt. Bezirksumlagegesetz 1960 des Vorvorjahres zum Zeitpunkt der Errichtung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage herangezogen.
- (3) Gemeinden mit 5 oder mehr zu sichernden Eisenbahnkreuzungen mit Gemeindestraßen im Gemeindegebiet erhalten einen Zuschlag von 10 % auf die Basisförderung.

VII. Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

- (1) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung mit einer Gemeindestraße erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 €.
- (2) Die Auflassung gemäß (1) muss zwischen dem 1. September 2012 und 31. August 2029 erfolgen. Als Nachweis über die Auflassung gilt eine schriftliche Meldung des Eisenbahnunternehmens.
- (3) Der Zuschuss gemäß (1) ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z.B. die Errichtung eines Ersatzweges) zu verwenden. Sofern keine weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen durchgeführt werden, ist der Pauschalzuschuss für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu verwenden.
- (4) Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist der Oö. Landesregierung binnen eines Jahres ab Auszahlung nachzuweisen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der OÖ Landesregierung in Kraft.